

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie geht das Landesbergamt mit UIG-Anfragen um?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 29.04.2021 - Drs. 18/9197
an die Staatskanzlei übersandt am 06.05.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.06.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Homepage des Umweltministeriums ist nachzulesen:

„Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

„Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“ So beginnt die Begründung zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) aus dem Jahr 2003. Die Richtlinie dokumentiert, dass die Behörden in der Pflicht sind, ihre Arbeit transparent zu machen und aktiv die vorliegenden Umweltinformationen zu verbreiten. Die Richtlinie wurde mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG, 2004) und den entsprechenden Landesgesetzen in nationales Recht umgesetzt. Das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) trat 2006 in Kraft.

Was sind Umweltinformationen? Der Begriff ist in den Umweltinformationsgesetzen sehr weit gefasst. Der Zustand von Boden, Wasser, Luft, Natur und Landschaft ist ebenso gemeint wie die Themen Lärm, Abfall, Emissionen und ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit. Schließlich beinhaltet der Begriff alle Maßnahmen, die sich auf die Umwelt oder die genannten Faktoren auswirken können oder die zum Schutz von Umwelt, Mensch und Gesundheit getroffen werden. Den Behörden vorliegende Informationen aus diesen Themenbereichen müssen der Öffentlichkeit voraussetzungslos zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus sollen diese Informationen über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sein (§ 7 UIG). Die Öffentlichkeit ist aktiv und systematisch zu unterrichten (§ 10 UIG). Diesem Zweck dienen Umweltinformationssysteme.“

Nach § 3 NUIG mit Verweis auf § 3 Abs. 3 UIG gilt für die Beantwortung von UIG-Anfragen eine Antwortfrist von einem Monat bzw. zwei Monaten für umfangreiche und komplexe Anfragen.

Der UIG-Leitfaden des BMU ist eine Handreichung für die Anwendung des UIG. Zu den Antwortfristen heißt es hier¹ (S. 15 f): „Ist ausnahmsweise eine Fristverlängerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

¹ <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.umweltbundesamt.de%2fsites%2fdefault%2ffiles%2fmedien%2f5750%2fpublikationen%2fuig%5fleitfaden.pdf&umid=75918672-ba2c-492c-8b4b-7a64687846e6&auth=6e7d78bdcc5df7773b1e32f32df1fccf634114c-e519e0096d78b28214194b09ddfb441cb7ea1c7>

UIG erforderlich, ist dies der antragstellenden Person vor Ablauf der Monatsfrist nach Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 4 Abs. 5 UIG).

Zwei Arten von Gründen kommen in Betracht:

- Gründe für die Fristverlängerung können zunächst darin liegen, dass die begehrten Umweltinformationen außergewöhnlich umfassend und komplex sind. Organisations- und Verfahrensmängel innerhalb der informationspflichtigen Stelle, die zu einem erhöhten Zeitbedarf für die Bearbeitung führen, rechtfertigen eine Fristverlängerung nicht.
- Eine Fristeinholung ist darüber hinaus in Fällen der Drittbetroffenheit vielfach nicht möglich (...), etwa wenn sich die Recherche einer Vielzahl von Drittbetroffenen samt Anhörung als außergewöhnlich kompliziert und umfangreich herausstellt. In solchen oder vergleichbaren Ausnahmefällen kann darin ein zureichender Grund für eine Fristverlängerung liegen, § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG ist insoweit entsprechend anzuwenden. Wichtig: Die Arbeitseinheiten haben sicherzustellen, dass die Fristen nach aller Möglichkeit eingehalten werden; Gründe wie Büroversehen oder eine hohe Arbeitsbelastung sind kein tragfähiger Grund für eine Fristverlängerung.

Über die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG eingeräumte Verlängerung auf zwei Monate ist keine weitere Fristverlängerung zulässig. (...) Das Verstreichen der Frist von einem bzw. zwei Monaten führt zu einer Verkürzung der Frist für die Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO. Weitere Rechtsfolgen mit verwaltungsexterner Wirkung sind damit nicht verbunden. Intern kann darin jedoch eine Dienstpflichtverletzung liegen.“

Der BMU-Leitfaden beschreibt auch ein Verfahren zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz von Rechten Dritter (§ 9 Abs. 1 UIG, vgl. § 3 Satz 2 NUIG):

„Zunächst ist zu ermitteln, ob durch eine eventuelle Informationserteilung überhaupt Rechte Dritter betroffen sein können. Die Liste in § 9 Abs. 1 UIG ist abschließend, d. h. es dürfen darüber hinaus keine weiteren Rechte Dritter zur Begründung der Ablehnung eines Informationsantrags herangezogen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind eng auszulegen. (... § 9) Satz 3 verlangt bei Betroffenheit von Rechten Dritter ein Anhörungsverfahren.“

Auch das Landesbergamt (LBEG) ist nach NUIG verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen Informationen beispielsweise über bergrechtliche Genehmigungsverfahren, Umwelt- und Schadstoffmessungen zugänglich zu machen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist sich über die rechtlichen Vorgaben und Fristsetzungen bei der Bearbeitung von UIG-Anfragen bewusst und ist bestrebt, diesen nach Recht und Gesetz zu entsprechen. In der täglichen Bearbeitungspraxis ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass es vereinzelt zu Vorgängen kommen kann, bei denen sich die Bearbeitung aufgrund von Rechtsstreitigkeiten, Beteiligung Dritter, gescheiterter Terminabsprachen für eine Akteneinsicht, sehr zeitaufwändiger Recherchen in nicht digitalisierten Altakten und Ähnlichem über einige Monate hinziehen kann. Im Jahr 2020 ist es zudem aufgrund der besonderen Corona-Situation zu Verzögerungen in den Abläufen gekommen. Diese Thematik wurde zwischenzeitlich erkannt und kann als beigelegt betrachtet werden.

1. Gibt es einen Leitfaden o. Ä. für Landesmitarbeitende für die Anwendung des NUIG? Wenn ja, wo ist dieser veröffentlicht? Wenn nein, welche Vorgaben macht das Land dem LBEG zur Beantworten von UIG-Anfragen?

Für das LBEG gibt es einen solchen Leitfaden derzeit nicht. Als Grundlage für die Bearbeitung dienen die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Wie viele UIG-Anfragen hat das LBEG im Jahr 2020 erhalten?

159 (Niedersachsen), 8 (Schleswig-Holstein), 1 (Hamburg).

- a) **Wie viele dieser Anfragen sind bislang abschließend beantwortet?**

165.

- b) **Wie viele dieser Anfragen wurden binnen der Frist von einem Monat beantwortet?**

92.

- c) **Wie viele dieser Anfragen wurden binnen der Frist von zwei Monaten beantwortet?**

37.

- d) **In wie vielen Fällen wurde das Einverständnis der antragstellenden Person auf Schwärzung angefragt, um eine sonst erforderliche Drittbeteiligung unnötig zu machen²?**

Eine solche Anfrage wurde bislang in keinem Fall gestellt. Wenn durch eine Anfrage Rechte Dritter betroffen sind, wird eine Drittbeteiligung mit Anhörung durchgeführt. Diese Anhörungspflicht ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG normiert.

- e) **Zu wie vielen dieser Anfragen wurde eine Drittbeteiligung durchgeführt?**

Elf.

- 3. Wie viele UIG-Anfragen liegen dem LBEG derzeit vor, deren Beantwortung noch nicht abgeschlossen ist?**

Dem LBEG liegen aktuell neun UIG-Anfragen vor, deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

- 4. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis UIG-Anfragen vom LBEG vollständig beantwortet werden (bitte Mittelwert der vergangenen drei Jahre angeben)?**

In den vergangenen drei Jahren lag die Bearbeitungszeit bei durchschnittlich 38,3 Tagen.

- 5. Welche Kosten stellt das LBEG den Antragsstellenden für die Beantwortung von UIG-Anfragen durchschnittlich in Rechnung (bitte Mittelwert der vergangenen drei Jahre angeben)?**

In § 6 NUIG und der dazugehörigen Anlage werden die Gebührentatbestände festgelegt. Maximal kann eine Gebühr von 500 Euro erhoben werden. Dies geschieht jedoch lediglich, wenn ein erheblicher Bearbeitungsaufwand erforderlich ist.

Ist der Bearbeitungsaufwand verhältnismäßig gering (weniger als eine halbe Stunde), werden keine Gebühren erhoben.

Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden die Stundensätze

- a) für den höheren Dienst / der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt mit 92,00 Euro (netto),
b) für den gehobenen Dienst / der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt mit 74,00 Euro (netto),
c) für den sonstigen Dienst mit 65,00 Euro (netto)

berechnet.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden 58 NUIG-Anfragen gebührenpflichtig bearbeitet. Die durchschnittliche Gebühr in diesen Fällen betrug 88,80 Euro. Für alle übrigen NUIG-Anfragen hat das LBEG keine Gebühren erhoben.

² Vgl. BMU Leitfaden, S. 4 und 49

6. Teilt das LBEG betroffenen Dritten im Rahmen von Anhörungen zu UIG-Anfragen Namen und Anschrift der Antragstellenden mit? Falls ja, bitte begründen.

Nein, im Rahmen von Anhörungen im Sinne des UIG werden personenbezogene Daten von Antragstellenden an betroffene Dritte nicht mitgeteilt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass betroffene Dritte im Rahmen der Anhörung eigene Rückschlüsse ziehen können.

7. Sind die Auskunftspflichten des LBEG zu Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG (beispielsweise bezüglich geplanter Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken) beschränkt auf Kenntnisse, die dem LBEG infolge von Anzeigepflichten oder Genehmigungsverfahren vorliegen, oder müssen auch weitere bekannte Informationen, die das LBEG beispielsweise aus Voranfragen oder Gesprächen mit Unternehmen erhalten hat, der Öffentlichkeit voraussetzungslos zugänglich gemacht werden?

Das Umweltinformationsgesetz gewährt kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen. So unterliegen z. B. Gesprächsvermerke einer Einzelfallprüfung, die sich neben dem Anwendungsbereich des UIG auch auf § 3 S. 2 UIG i. V. m. § 8 UIG bezieht.

8. Vor dem Hintergrund, dass das Landesbergamt per Pressemitteilungen über die Aufhebung bzw. Rückgabe von Aufsuchungsrechten für Öl- und Gasvorkommen informiert³: Informiert das LBEG per Pressemitteilung auch über alle Bewilligungen bzw. Verlängerungen von Aufsuchungsrechten für Öl und Gasvorkommen? Falls nein, bitte begründen.

Für Neuerteilungen und Verlängerungen von Bewilligungen und Aufsuchungserlaubnissen sieht das Bundesberggesetz keine Veröffentlichung vor.

Das LBEG informiert die Öffentlichkeit jedoch über Neuzuteilungen von Bewilligungen und Aufsuchungserlaubnissen auf seiner Internetseite sowie mit einer Pressemitteilung.

Bei Verlängerungen bestehender Bewilligungen und Aufsuchungserlaubnisse erfolgt keine Veröffentlichung. Jedoch werden die Landkreise und Gemeinden aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.06.2014 (heute: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung) nicht nur bei Neuanträgen informiert, sondern auch vor der Verlängerung von Bewilligungen und Aufsuchungserlaubnissen, um den Kommunen und Landkreisen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus stehen allen Interessenten neben den Erstbescheiden auch digitale Informationen über den räumlichen und zeitlichen Umfang von Bewilligungen und Aufsuchungserlaubnisse über den NIBIS®-Kartenserver des LBEG zur Verfügung.

³ Vgl. u.a. PM vom 14.01.2021, PM vom 12.11.2020, 29.10.2020, 7.10.2020, 15.7.2020

9. In welchen Fällen wurden im vergangenen Jahr Aufsuchungsrechte für Kohlenwasserstoffe aufgehoben (bitte je Feld mit Datum und vormaligem Rechteinhaber angeben)?

Gegenstand (§ 19 Abs. 1 BBergG)	Name der Aufsuchungserlaubnis	Datum des Erlöschens (§ 19 Abs. 2 BBergG)	RechteinhaberIn	Pressemitteilung
Teilaufhebung	Weesen	11.03.2020 ^{*)}	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	ja
Aufhebung	Prezelle	08.07.2020 ^{*)}	Geo Exploration Technologies GmbH	ja
Aufhebung	Weste	08.07.2020 ^{*)}	Geo Exploration Technologies GmbH	ja
Teilaufhebung	Dümmersee-Uchte	30.09.2020 ^{*)}	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	ja
Aufhebung	Werder	28.10.2020 ^{*)} / 12.11.2020 ^{**)}	Wintershall Dea Deutschland GmbH	ja
Aufhebung	Unterweser	28.10.2020 ^{*)} / 12.11.2020 ^{**)}	Wintershall Dea Deutschland GmbH	ja
Teilaufhebung	B 20008/71	23.12.2020 ^{*)}	ONE-Dyas B.V., Neptune Energy Germany B. V. und Hansa Hydrocarbons Limited	ja
Aufhebung	Borsum I	20.01.2021 ^{*)}	RDG Niedersachsen GmbH	ja

^{*)} Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt

^{**)} Veröffentlichung im Amtsblatt für die Freie Hansestadt Bremen

10. Wie wurde in diesen Fällen die Öffentlichkeit informiert?

Die Öffentlichkeit wurde über Bekanntgabe in den amtlichen Veröffentlichungsblättern und per Pressemitteilung (siehe Tabelle in der Antwort auf Frage 9) sowie auf der Internetseite des LBEG informiert.

11. In welchen Fällen wurden im vergangenen Jahr Aufsuchungsrechte für Kohlenwasserstoffe neu erteilt bzw. verlängert (bitte je Feld mit Datum und vormaligem Rechteinhaber angeben)?

Im vergangenen Jahr erfolgten keine Neuerteilungen von Aufsuchungserlaubnissen für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe.

Verlängerung	Name	Datum (Bescheid)	RechteinhaberIn
endgültig	Werder	13.01.2020	Wintershall Dea Deutschland AG
endgültig	Laarwald	21.01.2020	Wintershall Dea Deutschland AG
endgültig	Cuxhaven	18.03.2020	Wintershall Dea Deutschland AG
endgültig	Harpstedt	30.03.2020	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
vorläufig	Krummhörn	31.03.2020	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG
endgültig	Geldsackplate	09.04.2020	ONE-Dyas B.V.
vorläufig	Rotenburg	21.04.2020	Wintershall Dea Deutschland AG
endgültig	NE3-0001-01	28.05.2020	ONE-Dyas B.V.
endgültig	Krummhörn	18.09.2020	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG
endgültig	Rotenburg	18.09.2020	Wintershall Dea Deutschland GmbH
vorläufig	Scholen	05.10.2020	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
vorläufig	Weesen I	07.10.2020	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG

Verlängerung	Name	Datum (Bescheid)	RechteinhaberIn
vorläufig	Ossenbeck	09.10.2020	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
vorläufig	Celle	30.11.2020	Wintershall Dea Deutschland GmbH

Eine endgültige Verlängerung bedeutet eine Verlängerung der Erlaubnis um drei Jahre nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie wurde vorsorglich eine vorläufige Verlängerung ausgesprochen, um einem Ablauf der Berechtigung aufgrund möglicher Zeitverzögerungen zu begegnen. In der Regel betrug diese vorläufige Verlängerung sechs Monate. Im Nachgang erfolgte dann eine endgültige Verlängerung über den gesamten beantragten Zeitraum.

12. Wie wurde in diesen Fällen die Öffentlichkeit informiert?

Siehe Antwort auf Frage 8.

13. Nach welchen Kriterien entscheidet das LBEG, ob und wann die Öffentlichkeit über Schadensfälle an Betriebsstellen und weiteren Standorten unter Bergaufsicht informiert wird?

Das LBEG informiert innerhalb seines Aufsichtsbereichs über alle Vorfälle, die im öffentlichen Interesse liegen und/oder in der öffentlichen Wahrnehmung stehen.

14. Warum werden bestimmte Schadenereignisse nur unter der Rubrik „Neuigkeiten“ auf der LBEG-Homepage veröffentlicht⁴? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob über Schadensfälle nur auf der Homepage des LBEG oder über den Presseverteiler informiert wird, in den sich Pressevertreterinnen und Vertreter und Interessierte eintragen können?

Das LBEG geht hier abgestuft vor:

Bei größeren Schadensereignissen, die von öffentlichem Interesse sind und nach der dann aktuellen Einschätzung Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und/oder die Umwelt haben, weil sie sich nicht nur auf geschlossenen Betriebsgeländen zugetragen haben und/oder die Schadensauswirkungen noch nicht absehbar sind, veröffentlicht das LBEG eine Pressemitteilung. Diese Pressemitteilung wird zusätzlich auf der Internetseite des LBEG eingestellt.

Mit aktuellen Meldungen im Kapitel „Neuigkeiten“ seiner Internetpräsenz informiert das LBEG über Vorfälle innerhalb seines Aufsichtsbereichs, die in der öffentlichen Wahrnehmung stehen. Darüber hinaus informiert das LBEG auch über Schadensereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, aber nach der aktuellen Einschätzung keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und/oder die Umwelt haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich ein Ereignis nur auf einem geschlossenen Betriebsgelände abspielt und keine Schadensauswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

⁴ Vgl. bspw. Neuigkeit vom 30.12.2020: Bohrlochkeller auf Erdölplatz übergelaufen, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/bohrlochkeller-auf-erdolplatz-ubergelaufen-195888.html>
 Neuigkeit vom 9.7.2019: Landkreis Cloppenburg: Grundwasser von Leckage betroffen, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-cloppenburg-grundwasser-von-leckage-betroffen-178659.html>
 Neuigkeit vom 26.10.2018: Landkreis Stade: Rund 500 Kubikmeter Sole ausgetreten, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-stade-rund-500-kubikmeter-sole-ausgetreten-170489.html>
 Neuigkeit vom 23.3.2018: Landkreis Gifhorn: Weitere Schadstelle bei Überprüfung der Leitung entdeckt, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/-landkreis-gifhorn-weitere-schadstelle-bei-ueberpruefung-der-leitung-entdeckt-162176.html>

(Verteilt am 15.06.2021)